## **HESSISCHER LANDTAG**

27. 02. 2018

Kleine Anfrage

der Abg. Gnadl (SPD) vom 11.01.2018

betreffend Stelle der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten am Staatlichen Schulamt Frankfurt

und

Antwort

des Kultusministers

## Vorbemerkung der Fragestellerin:

Seit dem 1. Dezember 2016 ist die Stelle der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten am Staatlichen Schulamt in Frankfurt nun unbesetzt. Mit dem Ausscheiden der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten hat auch die stellvertretende Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ihr Amt niedergelegt, so dass die Funktion seit nunmehr über einem Jahr nicht mehr wahrgenommen wird. Aus der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage (Drucks. 19/4734) ergibt sich, dass die Stelle am 4. April 2017 ausgeschrieben wurde und "so zeitnah wie möglich" besetzt werden sollte. Die Auswahlentscheidung werde nach Ablauf der Bewerbungsfrist (19. Mai 2017) "zügig getroffen und rasch umgesetzt". Der ehemalige Frankfurter Verwaltungsrichter Dr. Torsten R. wurde in der "Frankfurter Rundschau" be-

Der ehemalige Frankfurter Verwaltungsrichter Dr. Torsten R. wurde in der "Frankfurter Rundschau" bereits letzten Sommer mit den Worten zitiert, er halte den monatelangen Verzicht auf ein Ausschreibungsverfahren für "grob rechtswidrig". Er wies darauf hin, dass selbst in neu errichteten Dienststellen innerhalb von sechs Monaten eine Frauenbeauftragte berufen werden müsse.

## Vorbemerkung des Kultusministers:

Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage Drucksache 19/4734 ausgeführt, musste vor der Ausschreibung der Stelle der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Ausgang eines darauf bezogenen Rechtsstreits abgewartet werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist es richtig, dass die Stelle der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten für Lehrkräfte am Staatlichen Schulamt nach wie vor unbesetzt ist?

Ja.

Frage 2. Falls Frage 1 mit Nein beantwortet wird: Seit wann ist die Stelle wieder besetzt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

- Frage 3. Falls Frage 1 mit Ja beantwortet wird:
  - a) Warum?
  - b) Wann ist mit einer Wiederbesetzung zu rechnen?
  - c) Wie rechtfertigt die Landesregierung die nun über einjährige Nichtbesetzung, nachdem sie im Mai letzten Jahres zügig eine Entscheidung treffen und diese rasch umsetzten wollte?

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist am 19. Mai 2017 lagen zunächst sieben Bewerbungen vor. Um eine Auswahlentscheidung zu treffen, waren sodann zahlreiche Verfahrensschritte zu durchlaufen. So wurden für alle Bewerberinnen die Erfüllung des Anforderungsprofils geprüft und anschließend bei den jeweils zuständigen Schulleitungen dienstliche Beurteilungen angefordert und erstellt. Dabei war zu berücksichtigen, dass während der Schulferien im Sommer 2017 die für die Beurteilungen erforderlichen Unterrichtsbesuche nicht durchgeführt werden konnten. Im Anschluss wurde unter den verbliebenen Bewerberinnen ein Überprüfungsverfahren durchgeführt, wobei der zunächst anberaumte Termin einmal verlegt werden musste. Nachdem eine Bewerberin mit ihrer dienstlichen Beurteilung nicht einverstanden war und sie hierzu eine Stellungnahme abgab, wurde diese geprüft und bewertet, sodann die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs abgewartet. Nachdem diese verstrichen war, wurde der Auswahlbericht fertiggestellt und zusammen mit der beabsichtigten Personallenkungsmaßnahme dem mit Blick auf das Mitbestimmungsrecht gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes zuständigen Gesamtpersonalrat vorgelegt. Auch die örtlichen Gremien (Personalrat und Frauen-

und Gleichstellungsbeauftragte) wurden beteiligt. Nachdem der Gesamtpersonalrat zugestimmt hatte, wurden die nicht ausgewählten Bewerberinnen über die Auswahlentscheidung informiert. Daraufhin erhob eine nicht ausgewählte Bewerberin Widerspruch gegen die Auswahlentscheidung, beantragte Akteneinsicht und kündigte an, unter Umständen einen Antrag auf Gewährung vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes stellen zu wollen. Eine Prognose, wann mit der Wiederbesetzung der Stelle zu rechnen ist, ist daher - ungeachtet des weiterhin gegebenen Bemühens um eine zügige Besetzung - nicht möglich.

- Frage 4. Wie bewertet die Landesregierung die in der Vorbemerkung zitierte Aussage von Herrn Dr. R. der schon den monatelangen Verzicht auf ein Ausschreibungsverfahren als "grob rechtswidrig" bezeichnet hat?
- Frage 5. Wie bewertet die Landesregierung die nun einjährige Nichtbesetzung der Stelle mit Blick auf die Aussage von Herrn Dr. R., nach welcher selbst in neu errichteten Dienststellen innerhalb von sechs Monaten eine Frauenbeauftragte berufen werden müsse?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in Frage 4 wiedergegebene Rechtsauffassung wird nicht geteilt. Rechtsfehler bei der Ausschreibung sind nicht ersichtlich. Auf den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 29. November 2016 (1 B 2643/16) wird hingewiesen.

Wiesbaden, 14. Februar 2018

Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz